



# STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT KARLSRUHE

- Amt für Arbeits- und Umweltschutz -

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Postfach 28 20 76015 Karlsruhe

Apparatebau Hundsbach GmbH  
Leisbergstraße 21

76534 Baden-Baden

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Unser Schreiben vom	Durchwahl	Karlsruhe,
Antrag der Fa. Apparatebau Hundsbach GmbH v. 03.04.98, Eingang hier am 27.04.98	625/Uh		0721/926-4537	14.05.1998

## **Ausnahme für das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen und Vorrichtungen nach § 4 Abs. 5 der Explosionsschutzverordnung (11. GSGV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.04.1998 und den eingereichten Antragsunterlagen ergeht folgender

### **Bescheid**

Der Firma Apparatebau Hundsbach GmbH, Leisbergstr. 21, 76534 Baden-Baden wird in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß § 4 Abs. 5 der Explosionsschutzverordnung (11. GSGV) die Ausnahme zur Abweichung von bestehenden Baumusterprüfbescheinigungen **gestattet**. Die Gestattung bezieht sich ausschließlich auf Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen der Gerätegruppe II, Kategorie 1...3 (Zone 0/1/2), für die in der Grundauführung eine gültige Baumusterprüfbescheinigung vorliegt.

Abweichungen von der bestehenden Baumusterprüfbescheinigung sind im folgenden Umfang zulässig:

#### **1. Antragsumfang**

1.1 Prüfung geänderter oder instandgesetzter explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel und Anlagen.

- 1.2 Prüfung elektrischer Stromkreise und Betriebsmittel in der Zündschutzart "Eigensicherheit" ("ia" bzw. "ib").
- 1.3 Prüfung elektrischer Stromkreise und Betriebsmittel in der Zündschutzart "Sonderschutz" ("s") und Vergusskapselung") ("m").
- 1.4 Prüfung nicht- oder teilexplionsgeschützter elektrischer Stromkreise und Betriebsmittel in der Zündschutzart "Sandkapselung"("q").
- 1.5 Prüfung teilbescheinigter explosionsgeschützter Betriebsmittel zum Einbau in Gehäuse der Zündschutzart "Erhöhte Sicherheit" ("e").
- 1.6 Prüfung nicht- oder teilexplionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel in Gehäuse der Zündschutzart "Druckfeste Kapselung" ("d").

## **2. Prüfumfang**

- |   |   |
|---|---|
| 2.1 Stückzahlen einer Geräteserie:      | 1... ca. 15 Stück je Sonderanfertigung  |
| 2.2 Häufigkeit von Sonderanfertigungen: | ca. 30 ... 50 Stück Vorgänge pro Jahr   |
| 2.3 Zündschutzart (Sonderanfertigung):  | EEx ia/b IIC/B; EEx m IIC/B; (Ex) s; EEx q;<br>EEx e; Einbauten in EEx d IIC/B-Gehäusen |
| 2.4 Gerätekategorie bzw. Zone:          | Kategorie 1 ... 3 (Zone 0 / 1 / 2)  |
| 2.5 Vertrieb und Einsatz:               | nur in der BRD<br>(kein Export in Länder der EU)  |

Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage von folgenden Antragsunterlagen:

- Verfahrensbeschreibung
- QM-Verfahrensweisung 10.007 für Ex-Prüfung in der Produktion vom 10.03.1997
- Stellungnahme des TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e. V. vom 06.05.1998
- Bestätigung über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vom 15.04.1998

### **Nebenbestimmungen**

1. Für die Herstellung und Prüfung der Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen sind geeignete Betriebseinrichtungen einzusetzen und geeignete Prüfmittel bereitzuhalten.
2. Es ist ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung der Produkte zu unterhalten (Qualitätssicherung Produkt).
3. Die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Richtlinien und Normen sind in den jeweils gültigen Fassungen vorzuhalten. Des Weiteren ist ein Abonnement einer einschlägigen Fachzeitschrift (etz oder de) erforderlich.
4. Das Unternehmen hat einen verantwortlichen Mitarbeiter für die ordnungsgemäße Herstellung und das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Produkte zu benennen und schriftlich in der Betriebsanweisung (siehe Ziffer 7) festzuhalten.
5. Der Beauftragte hat ein einschlägiges Fach- bzw. Hochschulstudium nachzuweisen. Er muss Erfahrungen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes erworben haben und die in Frage kommenden Rechtsvorschriften und Normen beherrschen.

6. Ein Wechsel des verantwortlichen Mitarbeiters ist unter Angabe der jeweiligen Vor- und Nachnamen der zuständigen Behörde 3 Wochen vorher anzuzeigen. Die zuständige Behörde behält sich eine Prüfung der unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Anforderung vor.
7. Für die Herstellung und das ordnungsmäßige Inverkehrbringen von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen im Sinne dieser Ausnahme ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und den verantwortlichen Mitarbeitern bekanntzumachen.
8. Es ist eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe zur Abdeckung des Schadensrisikos durch nicht ordnungsgemäß in Verkehr gebrachte Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen abzuschließen.
9. Alle Abweichungen von der baumusterbescheinigten Ausführung sind zu dokumentieren (Beschreibung und Zeichnungen oder Belegmuster).
10. Alle Abweichungen einschließlich ihrer Auswirkungen sind auf Konformität mit den zutreffenden Normen und den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 94/9/EG zu prüfen. Bei Bedarf sind Laborversuche durchzuführen.
11. Bei Bedarf muss ein repräsentatives Muster angefertigt werden. An diesem Muster sind dann die Vorprüfungen oder sonstigen Begutachtungen vorzunehmen.
12. Prüfberichte umfassen die Laborberichte sowie das abschließende Gutachten des benannten verantwortlichen Mitarbeiters. Bei Bedarf sind auch Prüfungen bei externen zugelassenen Prüfstellen durchzuführen.
13. Die Geräte und Schutzsysteme sind gemäß Anhang II Nr. 1.0.5. der Richtlinie 94/9/EG zu kennzeichnen, ausgenommen davon ist die CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 94/9/EG. Die Kennzeichnung ist darüber hinaus wie folgt zu ergänzen:
  - Seriennummer bzw. laufende Nummer
  - Buchstabe "x" nach der SeriennummerDie Kennzeichnung mit dem Buchstaben "x" verweist auf wichtige Erläuterung in der Betriebsanweisung (z. B. Ausnahme nach § 4 Abs. 5 der 11. GSGV).
14. Anhand der Serien- bzw. der laufenden Nummer ist ein eindeutiger Zusammenhang zur Dokumentation (siehe Ziffer 9 und 21) herzustellen.
15. Das Gerät wird mit dem Prüfzeichen des benannten verantwortlichen Mitarbeiters gekennzeichnet.
16. Besteht eine CE-Kennzeichnungspflicht durch andere Inverkehrbringensvorschriften ist in der Konformitätserklärung des Herstellers auf die Ausnahme nach § 4 Abs. 5 der 11. GSGV ausdrücklich hinzuweisen.
17. Die Geräte müssen mit Epsilon x gekennzeichnet sein.
18. Bei positivem Ergebnis der Prüfungen stellt der benannte verantwortliche Mitarbeiter eine Konformitätserklärung gemäß Anhang X Buchstabe B der Richtlinie 94/9/EG aus. Die Konformitätserklärung beinhaltet darüber hinaus den Hinweis auf die Ausnahme nach § 4 Abs. 5 der 11. GSGV sowie Exportverbot in Länder der EU.
19. Es ist eine Betriebsanleitung gemäß Anhang II Nr. 1.0.6. der Richtlinie 94/9/EG zu erstellen. In der Betriebsanleitung ist explizit auf die Ausnahme nach § 4 Abs. 5 der 11. GSGV und auf das Exportverbot in Länder der EU hinzuweisen.
20. Das beabsichtigte Inverkehrbringen ist der Behörde 14 Tagen vor Produktionsbeginn anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:
  - Datum und Zeitraum der Herstellung

- Stückzahlen einer Geräteserie
- Häufigkeit einer Geräteserie
- Gerätekategorie

21. Folgende Unterlagen müssen 20 Jahre archiviert werden:

- Dokumentation der Abweichungen von der Baumusterprüfbescheinigung
- Prüfberichte und Gutachten
- Konformitätserklärung
- Kopie der Baumusterprüfbescheinigungen der Grundaufführung

22. Die Gestattung verliert ihre Gültigkeit, wenn die in der Hauptentscheidung oder in den Nebenbestimmungen formulierten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Dann dürfen Geräte, Schutzsysteme oder Vorrichtungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden und bereits in Verkehr gebrachte Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen, von denen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritte ausgeht, sind auf Kosten der Firma Apparatebau Hundsbach GmbH zurückzurufen.

23. Es bleibt vorbehalten, diesem Bescheid nachträglich Auflagen beizufügen und bereits beigefügte Auflagen nachträglich zu ändern und zu ergänzen. Diese Gestattung wird unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt.

24. Eine Mehrfertigung dieses Bescheids ist dem jeweiligen durch die Firma Apparatebau Hundsbach GmbH benannten verantwortlichen Mitarbeiter auszuhändigen.

### Gebührenentscheidung

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr von **DM 520,-** (in Worten: fünfhundertzwanzig Deutsche Mark) festgesetzt.

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, sind nach § 18 des Landesgebührengesetzes vom Tag nach Ablauf dieser Frist an Säumniszinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses.

### Gründe

Die Firma Apparatebau Hundsbach GmbH in Baden-Baden beantragte mit Schreiben vom 03.04.1998 die Gestattung einer Ausnahme beim Inverkehrbringen von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 5 der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche - Explosionsschutzverordnung - 11. GSGV) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914).

Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen der Gerätegruppe II, Kategorie 1...3, für die in der Grundaufführung eine gültige Baumusterprüfbescheinigung vorliegt.

Nach § 4 Abs. 5 der 11. GSGV kann die zuständige Behörde auf begründeten Antrag das Inverkehrbringen von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 11. GSGV im Geltungsbereich der 11. GSGV gestatten, auf die die in § 4 Abs. 1 Nr. 1

Buchstabe b der 11. GSGV genannten Verfahren nicht angewandt worden sind, wenn deren Verwendung im Interesse des Schutzes geboten ist.

Von der Firma Apparatebau Hundsbach GmbH wird nachvollziehbar dargelegt, dass für spezielle Anwendungsfälle Abweichungen von baumustergeprüften Grundaussführungen erforderlich sind. Die Modifikationen sind durch besondere Betriebsverhältnisse begründet und für einen störungsfreien und sicheren Betrieb von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen notwendig. Insofern liegen die Voraussetzungen vor, eine Ausnahme nach § 4 Abs. 5 der 11. GSGV zu gestatten.

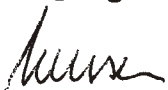
Anhand der eingereichten Antragsunterlagen der Firma Apparatebau Hundsbach GmbH sowie des Gutachtens des TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e. V. vom 06.05.1998 ist festzustellen, dass die Firma Apparatebau Hundsbach GmbH in Baden-Baden in der Lage ist, die in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen an Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen ordnungsgemäß durchzuführen und zu prüfen. Die in den Nebenbestimmungen formulierten Anforderungen dienen dem Ziel, die Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen ordnungsgemäß in Verkehr zu bringen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Instandhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Haustieren oder Gütern nicht zu gefährden. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, die Sicherheit der Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen in gleicher Weise zu gewährleisten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, Hebelstr. 1-3, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1 - 3, Karlsruhe, gewahrt.

### **Hinweise**

Die Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 94/9/EG entsprechen.



L o r n s e n

### **Anlage**

Gebührenrechnung mit Überweisungsträger